

## Frauen im Monopol- und Großhandel

### Eine Regionalstudie im deutsch-französischen Grenzraum

Eva Labouvie

Hochgebohrner Graf, gnädiglicher und hochgebitender Euer Hochgräffliche Gnaden untertänigst zu berichten, daß nach dem der Factor den 16. seine Reise über Hamburch beschleuniget, folgendes tages drauff sich alhier ein Kaufman funden, welcher, so ich halb groß, halb klein durch die bank das 1000 vor 8 Reichstaler laßen wil, alles Glas mit sambt dem Schiff vor Content geld zu bezahlen begehret, über dies wil er einen Contract machen auf 4 Jahren, da ihme dann alle Jahr eine gewisse quantität glaßen zugeschiffet werden. Weil ich hierin vor meinen Kopff nichts thun durffen, bin ich zur Frau Cryttheim gangen, mich alda raths zuerholen. Sie hat mir aber den bescheid erteilet, wan ihr das glas zugehörete, wußte sie wohl was zu thun wehre, sie solte es auff solchen accord laßen, dan sie spricht, wo der Rein geschlossen bleibt, so wehre kein schaden daran zu verhoffen, allein es köndte gebühren, daß der Pas offen würde, als dann wurde man es vielleicht noch umb ein nidern Preis geben müssen. Mons. Cryttheim aber hat mir den rath geben, daß ich solches an Euer Hochgräffliche Gnaden berichten solte. Welches ich dann auch zuthun nicht saumen wollen. Wann Euer Hochgräffliche Gnaden diesen accord einzugehen bewilligte, solte mir auch zuträglicher seyn; daß ich den winter über hier allein auffm schiff liegen sol, ist sehr gefährlich, das schiff ist ubel geladen hengt gantz nach der einen seite, liegt darzu an einem solchen ort, wo der wind so grausam agiret, daß ich bißweilen in todsangsten stehe und befürchten muß, daß ich mit sambt dem schiff zu grundts sincke. Wiewohl ich bey tage große aufsicht darauff habe und daß wasser soviel mir immer möglich darauß trage. Was ich und der factor die reise über bey dem Glaß ausgestanden, ist kaum zu beschreiben und mit mir hat es noch biß dato kein ende. Den gantzen Sommer uber hat man einen Factor bey mir gelaßen, jetzt im grausamen winter, da die pech=schwartzten langen Nächte seyn, nimbt man den Factor hinweg, da ich dann allein die gefahr auffm Schiff außstehn soll. Man köndte das gantze schiff bestehlen, mir dazu die Gurgel abschneiden, wer hätts gethan? Ich kann es mit mein gewissen bezeugen, daß ich zeithero dem Schiff alle dreu bewiesen, nicht eine nacht ist passiret, daß ich mich desselben entschlagen, aber bey winters zeit auffm schiff allein zu schlaffen, ist vor eine weibsperson zu grausam. Ich wil Euer hochgräffliche Gnaden gnadigste Ordre unterthänigst erwarten. Solte es gebühren, daß ich die reiß hierher noch einmahl thun solte, wolte ich klüger seyn, und mir etliche exceptiones außnehmen 1) daß man mich daß glaß, damit das Schiff nicht ubel geladen werde, mit eigener hand legen laße, oder zum wenigsten, daß ich stets auffm Schiff

sey, damit ich sehe, wie es geladen wird (Wie diese Ladung geschehen ist, bin ich auff der Sar, aber nicht auffm Schiff gewesen). 2) Daß man mir einen Factor oder Person mitgebe, die mich nicht nur biß hier bringt und dan bald wiederum ziehe, oder daß er bey mir bleibe so lang, biß daß glas gelöst ist ... Worin ich sonst noch mein bedencken habe, wil ich mundlichen beßer entdecken. Die Treu, so ich, Euer Hochgraffliche Gnaden mir nicht zum ruhm zusprechen, erweisen, wird wenig estimiret; welches ich auß der warnung, die Euer Hochgraffliche Gnaden gnädigste Frau Gräffin an den Factor gethan, daß er sich vor mir hutten und mir müßig gehen sollte, leicht abnehmen können. Ich mein, er hette es ohne daß wohl gethan, dan ich wehr ihm zu alt gewesen, würde ihm auch solche ungebührende Sachen nimmer mehr angemut haben. Man kan ihn fragen, wan er gegenwärtig ist, wie ich mich verhalten. Daß ist mein Lohn, den ich davon trage. Ich kan nicht dencken, wann er ich von der reiß anheim kommen, daß ich so viel verübriget, daß ich mir ein Kleidgen hette zeigen, ja bißweilen nicht so viel davon bracht, daß ich einen Schoppen bier bezahlen können. Ich wil diß alles an seinem ort lassen. Euer hochgraffliche Gnaden thun mir gnädigsten bericht, wie Sie wegen des kauffes gesinnet seyn, und so er Euer Hochgrafflichen Gnaden anständig ist, kondte ich den accord alhier wohl machen und durch einen Notario bekräftigen laßen ... Sie wollen schleunigsten bericht thun, womit der Kauffmann mit ersten darvon wil vergewißert seyn ...<sup>1</sup>

Dieser an den Grafen Gustav Adolf von Nassau-Saarbrücken adressierte Brief, verfaßt am 24. November des Jahres 1673 in Amsterdam, entstammt der Feder einer Frau. Geschrieben wurde er von Anna Maria Högel, Tochter aus einer Glasmacherfamilie, welche von der Glashütte Otterberg bei Lüttich in die Gegend des heutigen Saarlandes eingewandert war und später zum Kreis der Glashüttenmeister auf der Friedrichsthaler Glashütte gehörte.<sup>2</sup> Anna Maria Högel, deren Vater und Bruder Glasmacher waren, hatte um 1673 die Stellung einer herrschaftlichen Glashändlerin für die gesamte Grafschaft Nassau-Saarbrücken inne. Von Graf Gustav Adolf war sie beauftragt, die Glaserzeugnisse aus den herrschaftlichen Glashütten über Saar, Mosel und Rhein bis nach Amsterdam zu verschiffen, um sie dort an kaufwillige Kunden abzugeben. Aus dem selbstbewußten Bericht der herrschaftlichen Glashändlerin an ihren Dienstherrn geht hervor, daß Anna Maria bereits seit dem Sommer mit den Glaswaren unterwegs, schließlich in Amsterdam angekommen war und mittlerweile ohne männlichen Schutz die Fracht bis zu ihrem Verkauf allein beaufsichtigen mußte, ein, wie sie schreibt, „vor eine weibsperson zu grausam(es)“ Unterfangen. In Amsterdam selbst oblag der Händlerin

<sup>1</sup> Landesarchiv Saarbrücken (= LASB), Best. 22, Nr. 2270, fol. 1–3.

<sup>2</sup> Im Kirchenbuch von 1756 bis 1798 des Evangelischen Kirchenarchivs Dudweiler finden sich einige Vertreter der Glasmacherfamilie Högel: 1775 wird Johann Georg Högel, der Sohn des Glashändlers Johann Thomas Högel und der Maria Margaretha Reppert, ebenfalls Tochter aus einer bekannten Glashüttenmeisterfamilie, geboren; 1764 hatten Gottlieb Reppert, Glashüttenmeister in Friedrichstahl, und Maria Juliana Högel ihr erstes Kind ins Taufbuch eintragen lassen, während der Glasmacher Samuel Reppert 1761 Maria Jacobina Högel geheiratet hatte; vgl. Evangelisches Kirchenarchiv Dudweiler, Nr. K 1,2, I, 10, 69, 146, 178, 187; Nr. K 8,3: Familienverzeichnis Pfarrer Barthels (1714–1744), 140f.

nicht nur die alleinige Bewachung und Instandhaltung des wohl schlecht beladenen Schiffes, sondern ebenso der eigenständige Abschluß von Kaufverträgen, welche vom Grafen – zumindest in besonderen Fällen wie diesem, da durch die Vereisung des Rheines mit Preisverlusten zu rechnen und ein schneller Vertragsabschluß naheliegend war – genehmigt und von einem Notar bestätigt wurden.

Frauen in Positionen wie sie Anna Maria Högel innehatte, waren vertrags- und unterschriftsberechtigt und galten bei männlichen Kunden als durchaus akzeptable Geschäftsfrauen und Verhandlungspartnerinnen, mit denen Kaufverträge auch in großem Maßstab abgeschlossen wurden.<sup>3</sup> Demgegenüber schien das Handelsgeschäft für Frauen gewisse Risiken und Unbillen zu beinhalten: Unkalkulierbare Überfälle, Schiffbruch, Raubmord und Entbehrungen, wie sie die Händlerin Högel in ihrem Schreiben andeutet, standen der Gefahr gegenüber, daß eine unbeaufsichtigte und sich fern der Heimat unter Männern aufhaltende Frau leicht ihren guten Ruf verlieren konnte, ein mehr oder weniger zwangsläufiger Synchronismus, dem auch Anna Maria in ihrem Schreiben an Gustav Adolf begegnen mußte. Die Gräfin selbst, Vorbild für weibliche Tugenden in ihrer Herrschaft, hatte ihr unsittliche Angebote an den sie auf der Reise begleitenden herrschaftlichen Faktor unterstellt. Dies mußte die Händlerin um so mehr erstaunen und verletzen, als sie eine bereits betagtere Frau war. Ihrer Stellung und ihrem Alter gemäß wies sie ein derartiges Verhalten als „ungebührende Sache“ zurück.

Stand, Alter und Fachwissen schienen bei der Vergabe von Handelsmonopolen an Frauen keine geringe Rolle gespielt zu haben. Häufig übertrug man älteren ungebundenen oder verwitweten Frauen derartige Aufgaben. Bereits zuvor waren sie entweder als Töchter oder Ehefrauen mit dem Handelsgeschäft, das sie später betreiben sollten, in Berührung gekommen. So hatte um 1729 die betagte Witwe des Arnold Radius aus Roden, einem Ort im heutigen Saarland, das Monopol des Lumpensammelns für die gesamte Grafschaft Nassau-Saarbrücken für mehrere Jahre auf der Basis eines Pachtvertrages mit der Herrschaft inne. Die eingesammelten Lumpen verkaufte sie an die in der Grafschaft ansässigen Papierfabriken, welche sie zur Herstellung von Papier weiterverarbeiteten.<sup>4</sup> Auch im Tabakhandel erlangten Frauen unter ähnlichen Voraussetzungen nicht selten Monopolrechte. Hier wie im Glas- und Lumpenhandel waren es zumeist ältere Frauen oder Witwen, die zwar nicht immer darauf angewiesen waren, ihre Familie durch das Handelsgeschäft eigenständig ernähren zu müssen; ihr Alter jedoch erlaubte es ihnen, einer mobilen und sicherlich auch zeitaufwendigen Tätigkeit einerseits ohne größeren Verlust ihres Ansehens, möglicherweise auch ohne vermehrte Rücksichtnahmen auf ihre aufgrund ihres Alters sowieso nicht mehr allzu

---

3 Vgl. zu Frauen in leitenden Unternehmenspositionen: Eva Labouvie, In weiblicher Hand. Frauen als Firmengründerinnen und Unternehmerinnen (1600–1870), in: dies. Hg., Frauenleben – Frauen leben. Zur Geschichte und Gegenwart weiblicher Lebenswelten im Saarraum (17.–20. Jahrhundert), St. Ingbert 1993, 88–131.

4 LASB, Best. 22, Nr. 2432, fol. 8.

günstigen Wiederverheiratungschancen, andererseits ohne Zurücklassung noch aufsichts- und pflegebedürftiger Kinder nachzugehen.

Für die Herrschaft Berus im heutigen Saarland hatte Anna Johanna Gerard, genannt Nanet, seit 1764 das Handelsmonopol für Tabak inne. Als Tochter des Steuereintnehmers Stephan Gerard aus Bisten, einem Ort in der Beruser Herrschaft, die bis 1766 unter lothringischer, danach unter französischer Verwaltung stand, heiratete sie in erster Ehe einen aus dem lothringischen Altroff zugezogenen Bauern. Ihre zweite Ehe mit Anton Krieger brachte der Witwe schließlich Vermögen, Besitz und ein Handelsgeschäft ein: Anton Krieger war ebenfalls Steuerpächter wie ihr Vater, dazu Wirt, „confermier du domaine de Berus et buraliste demeurant“ sowie in späteren Jahren Zolleinnehmer in Felsberg. Die Familie bewohnte seit der Eheschließung das in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts renovierte, ehemals um 1703 von Balthasar de Papigny, dem Prevöten der lothringischen Herrschaft Bouzonville erbaute Großhaus<sup>5</sup> des Felsberger Schlosses. Als Anton Krieger um 1763 starb, erbte seine Witwe nicht nur etwa 450 Morgen Land in der Domäne Berus und das Wohngebäude des Schlosses, sondern auch seine Monopolrechte am Tabakwarenhandel.<sup>6</sup> Da die meisten ihrer mindestens zehn Kinder zu Beginn ihrer Tätigkeit als Tabakhändlerin 1763/64 das zehnte Lebensjahr bereits überschritten hatten, konnte sich die Witwe eingehend ihren Geschäften widmen.<sup>7</sup> Tabak wurde im ganzen unteren Saartal angebaut, so daß die Händlerin ihre Ware aus den benachbarten Ortschaften beziehen konnte. Als wohlhabende Frau heiratete Anna Johanna schließlich noch ein drittes Mal; diesmal den „aubergiste et receveur de la ferme generale“, des Ökonomieanwesens Linselerhof bei Felsberg, dem sie das Handelsgeschäft vererben konnte.<sup>8</sup>

Monopolrechte im Handel waren in den meisten Fällen, da sie nur von der lokalen Herrschaft übertragen werden konnten, Erbpachtrechte, die innerhalb der Familien von einer auf die andere Generation übertragbar waren. Besonders deutlich läßt sich am Beispiel der Glashüttenpacht und des Glashandels zeigen, daß gerade Frauen aufgrund eines sie in den Bestandsbriefen (Pachtverträgen mit der Landesherrschaft) begünstigenden Erbrechts häufig leitende Aufgaben übernehmen konnten. Da die herrschaftlichen Glashütten im heutigen Saarland nicht nur in „beständiger Erbleyh“, sondern zusätzlich an die Glashüttenmeister und ihre „ehelichen erben“<sup>9</sup>, d. h. ihre

5 Haupt- und Wohngebäude des Schlosses.

6 Das auf 1764 datierte Bannbuch von Felsberg (Register mit Eintragungen zu den Grenzverhältnissen und zu den mit dem jeweiligen Landbesitz verbundenen Einkünften und Ausgaben) trägt auf der inneren Einbandseite den Vermerk: „A Anne Christiany“, so ihr Familienname aus erster Ehe.

7 Vgl. Walter Oehling, Die Einwohner von Felsberg vor 1850, Saarlouis 1992, 75, 174; Archives départementales de la Moselle (= ADM Metz), Best. B, Nr. 6749.

8 Die Witwe konnte zweien ihrer sieben Söhne eine theologische Ausbildung ermöglichen; einer wurde Vikar, ein anderer Pfarrer; vgl. in diesem Zusammenhang: Hans-Georg Reuter, Anne Gerard – eine interessante Frau, in: Unsere Heimat. Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft, 4 (1979), 5–8.

9 LASB, Best. 22, Nr. 2645, fol. 104r–105; ebd., Nr. 3410, fol. 164f; ebd., Nr. 2690, fol. 90–113, fol. 169f, fol. 195f.

Ehefrauen oder späteren Witwen, übergeben wurden, waren Frauen mit ihrer Eheschließung Teilhaberinnen, ja potentielle Inhaberinnen der Hütten. Hatte eine Witwe den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes angetreten und dessen Bestandsrechte durch die Herrschaft offiziell übertragen bekommen – es ist mir kein Fall bekannt, in dem dies abgelehnt wurde –, blieb sie im Genuß der ererbten Hüttenanteile bis an ihr Lebensende, eine Bestimmung, die auch für Töchter galt, die ihren Eltern nachfolgten. So wurde schon einer der ersten Bestandsbriefe, den der nassauische Graf um 1616 zur Gründung einer Glashütte bei Ludweiler vergab, nicht nur auf den Glashüttenmeister Jacques Titry, sondern ebenso auf seine Ehefrau Jeane de Condé ausgestellt.<sup>10</sup> In allen Glashütten des Saarraumes, die zunächst von Meistern gegründet worden waren, fanden sich aufgrund dieser Mitbestands- und Erbensprüche bereits in der Gründergeneration oder eine Generation später<sup>11</sup> Glashüttenbeständerinnen, wobei in den kommenden Jahrzehnten unter den jeweils drei bis vier Hüttenbeständern ununterbrochen mindestens eine und mehrfach zwei Beständerinnen waren.<sup>12</sup> Erbrechtliche Bedingungen wie in der Glashüttenindustrie waren in der Frühen Neuzeit unabdingbare Voraussetzungen dafür, daß Frauen wie Anna Maria Högel überhaupt Handelsmonopole oder Rechte zum Vertrieb von Handelswaren außerhalb des Kleinhandels erlangen konnten.<sup>13</sup>

Im 18. Jahrhundert beinhaltete das Betreiben einer Glashütte sowohl die Warenproduktion, als auch den Handel mit Glas, welcher von der Herrschaft jedoch nicht mehr wie noch im 17. Jahrhundert durch Vergabe von Monopolrechten, sondern von den einzelnen Glashüttenbeständern organisiert wurde. Zu diesem Zweck unterhielten auch die Glashüttenmeisterinnen im Saarraum, wie es ihre Testamente belegen, eigens Fuhrwerke und Pferde: Die Witwe und Erbin des Glashüttenmeisters und Hüttenbesitzers Gerhard Wentzel von der Friedrichsthaler Glashütte besaß zum Vertrieb ihrer Glaswaren noch am Ende ihrer Tätigkeit zehn Pferde mitsamt Geschirr und dazugehörige Wagen.<sup>14</sup> Ob die Glashüttenbeständerinnen die Warentransporte

---

10 LASB, Best. 22, Nr. 2741, 1616–1648.

11 Die älteren Glashütten wurden im Dreißigjährigen Krieg zerstört, dann aber zwischen 1660 und 1723 wieder errichtet; insgesamt existierten im 18. Jahrhundert zwischen zwölf und 15 Hütten; LASB, Best. 22, Nr. 2690, fol. 11, fol. 123, fol. 152f; ebd., Nr. 2725, fol. 16; ebd., Nr. 2645, fol. 1f; ebd., Nr. 2620, fol. 1ff; vgl. Otto Flory, *Geschichte der Glasindustrie in Lothringen*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde*, 23 (1911), 160f, 210, 239f.

12 LASB, Best. 22, Nr. 2432, fol. 36; ebd., Nr. 2690, fol. 195, fol. 215; ebd., Nr. 3679, fol. 1f, fol. 75ff; ebd., Nr. 2687, fol. 1f, fol. 6; ebd., Nr. 3696, fol. 24–26; ebd., Nr. 3656, fol. 43ff, fol. 99; ebd., Nr. 3876, fol. 119f; ebd., Nr. 2916, fol. 2; ebd., Nr. 3410, fol. 13ff; ebd., Nr. 2619, fol. 50–65; ebd., Nr. 2270, fol. 99f; ebd., Nr. 2725, fol. 16f.

13 Ein Gegenbeispiel zeigt für die Schweiz der Beitrag von Ulrich Pfister, *Städtisches Textilgewerbe, Protoindustrialisierung und Frauenarbeit in der frühneuzeitlichen Schweiz*, in: Anne-Lise Head-König u. Albert Tanner Hg., *Frauen in der Stadt. Les femmes dans la ville*, Zürich 1993, 35–60, hier 37f: Letztlich sei es die mangelnde Rechtsfähigkeit von Frauen gewesen, die ihre „unternehmerische Rolle in Branchen mit komplexer Organisation“ erschwert habe.

14 LASB, Best. 22, Nr. 3410, fol. 50, fol. 152r.

persönlich begleiteten, läßt sich nicht immer eindeutig erschließen; wohl aber organisierten sie, manchmal zusammen mit anderen Hüttenbeständern oder -beständerinnen, selbst den Vertrieb des Glases. Gleiches gilt im übrigen für die zahlreichen Kohlengrubenpächterinnen im Saarraum, die die Gruben in Erbbestand besaßen, sie von angestellten Kohlengravern ausbeuten ließen, aber den Kohlehandel selbst in Händen hielten.<sup>15</sup>

Der Handel mit Waren, welche – wie etwa die in der Meysenthaler Glashütte um 1770 produzierten 500.000 bis 600.000 Uhrengläser – in einer beachtlichen Größenordnung<sup>16</sup> und dazu im eigenen Betrieb hergestellt wurden, gehört zu einem zweiten Bereich des weiblichen Handelsgeschäftes, das in diesem Beitrag neben dem Monopolhandel interessieren soll: zum Großhandel mit Endprodukten, Roh- oder Werkstoffen, der wegen der einsetzenden Massenproduktion und der zu transportierenden Mengen schon im 18. Jahrhundert vom Standort des Unternehmens aus organisiert werden mußte. Dieser Notwendigkeit des zwar noch mobilen, aber von einem ständigen Bezugsort ausgehenden Handels en gros trug man im 19. Jahrhundert in den großen Handelsgeschäften allgemein Rechnung.

In jüngster Zeit hat sich die Forschung, und hier besonders innerhalb der Untersuchung städtischer Wirtschafts- und Warenaustauschprozesse, intensiver mit der Rolle von Frauen auseinandergesetzt.<sup>17</sup> Die Analysen ergaben, daß Frauen vor allem im mobilen Kleinhandel sowie im Handelsgeschäft der städtischen Märkte in besonderer Weise präsent waren. Ihr Handelsgut entstammte dabei oft Bereichen, die ihrer Lebens- und Arbeitswelt nahestanden oder sogar daraus hervorgingen. Zahlreiche mobile Detail- und Markthändlerinnen finden sich vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert im Vertrieb von Nahrungs- und Arzneimitteln, von Kräuter- und Haushaltswaren, Kleidungsstücken oder Textilien, Waren, die sie zum Teil selbst hergestellt, in ihren landwirtschaftlichen Betrieben erwirtschaftet oder aufgekauft hatten.<sup>18</sup> Um so mehr erstaunt freilich ihre

15 Vgl. Labouvie, In weiblicher Hand, wie Anm. 3, 96, 99f.

16 Vgl. Flory, Geschichte, wie Anm. 11, 283. Im gesamten Saardepartement wurden um 1810 255.000 Glasflaschen und 7.650 Kisten Tafelglas angefertigt; vgl. Walter Lauer, Die Glasindustrie im Saargebiet, Braunschweig 1922, 57; C. H. Delamorre, *Annuaire topographique et politique du département de la Sarre pour l'an 1810*, Trier o. J., 189.

17 Etwa: Christina Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung – Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 79 (1992), 457–482; Liliane Mottu-Weber, L'insertion économique des femmes dans la ville d'Ancien Régime. Réflexions sur les recherches actuelles, in: Head-König/Tanner, Frauen, wie Anm. 13, 25–34; Dorothee Rippmann u. Katharina Simon-Muscheid, Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: Methoden, Ansätze und Postulate, in: Mireille Othenin-Girard u. a. Hg., Frauen und Öffentlichkeit, Zürich 1991, 63–98; Merry E. Wiesner, Working Women in Renaissance Germany, New Brunswick 1986; Simonetta Cavaciocchi Hg., La donna nell'economia, Prato 1990.

18 Vgl. Brigitte Schnegg, Marginal und unentbehrlich: Weibliche Erwerbsarbeit in der vorindustriellen Ökonomie an schweizerischen Beispielen des 18. Jahrhunderts, in: Cavaciocchi, La donna, wie Anm. 17, 621–631; Anne Radeff, Monique Pauchard u.

Präsenz im Handel mit Produkten, die von der bisherigen Forschung „männlich“ besetzten vorindustriellen oder industriellen Branchen – wie etwa dem Glas-, Kohlen-, Ruß- oder Eisenhandel – zugeordnet werden.<sup>19</sup> Geradezu unglaublich mutet es aus dieser Perspektive dann an, daß Frauen im Handelsgeschäft mit derartigen Waren die Position von Großhändlerinnen einnehmen konnten.

Eine dieser Frauen war Margarete von Hausen, eine saarländische Adlige, die den mehrfachen Hüttengründer und -besitzer „Charles de Wendel, seigneur d'Hayange“ geehelicht hatte. Nach dem Tod ihres Mannes besaß „Madame d'Hayange“ von 1784 bis 1799 die Eisenhütten und Hammerwerke in Hombourg/Haut, Ste. Fontaine und Kreuzwald, nahe der saarländisch-französischen Grenze.<sup>20</sup> Sie stand in ständiger Korrespondenz mit dem französischen Außenminister de Vergennes, dem sie ihre neuesten Innovationen auf dem Gebiet von Rüstungs- und Kriegsmaterialien übermittelte und mit dem sie Handelsgeschäfte en gros abschließen konnte. Spezialisiert auf derartige Eisenwaren, lieferte sie regelmäßig Eisenplatten für die französische Kriegsflotte an das Metzser Arsenal sowie Eisenerzeugnisse für die lothringischen Salinen. Aus einer Korrespondenz von 1785 zwischen de Vergennes und dem in Fontainebleau residierenden französischen Kriegsminister Maréchal de Ségur wird die bedeutsame Rolle der Eisenwarengroßhändlerin in dieser politisch brisanten Zeit sichtbar. So heißt es dort, die gelieferten Eisenerzeugnisse, vor allem die in

---

Monique Freymond, *Foires et marchés de Suisse romande. Images de l'histoire des oublié(e)s*, Yens 1992; Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, 125–130; Franz Irsigler, Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckinghusen-Briefe, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 103 (1985), 75–99; Margret Wensky, Die Frau in Handel und Gewerbe vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: *Die Frau in der deutschen Wirtschaft, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte*, Beiheft 35 (1985), 30–44; Martha Schad, *Die Frauen des Hauses Fugger von der Lilie*. Augsburg – Ortenburg – Trient, Tübingen 1989.

19 Vgl. für das Untersuchungsgebiet und allgemein: Hans-Walter Herrmann, Die wirtschaftlichen Führungskräfte im Saarland in der Zeit der Frühindustrialisierung, in: Herbert Helbig Hg., *Führungskräfte der Wirtschaft in Mittelalter und Neuzeit 1350–1850*, I, Limburg a. d. Lahn 1973, 281–310; Philipp Adolf Fürst, Deutsche Industriekapitäne an der Saar und ihre Versippung, in: *Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde*, 8 (1935), Spalte 281ff; Fritz Hellwig, Unternehmer und Unternehmensform im saarländischen Industriegebiet, in: *Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik*, 158 (1943), 402–430; Christoph Lang, „Herren im Haus“. Die Unternehmer, in: Richard van Dülmen Hg., *Industriekultur an der Saar. Leben und Arbeiten in einer Industrieregion 1840–1914*, München 1989, 132–125; Gert Fischer, *Wirtschaftliche Strukturen am Vorabend der Industrialisierung. Der Regierungsbezirk Trier 1820–1850*, Trier 1990; zuletzt: Jürgen Karbach u. Paul Thomes, *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes*, III/2: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Saarlandes (1792–1918), Saarbrücken 1994. Wolfgang Zorn, Typen und Entwicklungskräfte deutschen Unternehmertums im 19. Jahrhundert, in: *Vierteljahresschrift für Sozialgeschichte*, 44 (1957), 57–77; Felix Pinner (= Frank Faßland), *Deutsche Wirtschaftsführer*, o. O. 1924; Frauen werden in allen genannten Beiträgen allenfalls in den Fußnoten erwähnt.

20 Charles de Wendel hatte 1758 die Hütten in Kreuzwald und Ste. Fontaine und 1759 bis 1762 die in Hombourg gegründet; vgl. Jacques Gayot u. Robert Herly, *La Métallurgie des Pays de la Sarre Moyenne jusqu'en 1815*, Nancy u. a. 1928, 155–162.

Hombourg/Haut hergestellten verchromten Eisenplatten und die in Kreuzwald produzierten Lafetten, Gewehrketten und Bomben seien für Frankreich „de la plus grande utilité“, ja es sei „un tort infini à l'Etat“, die Handelsbeziehungen zu Madame d'Hayange, die sehr gute Handelsgeschäfte auch mit Abnehmern außerhalb Frankreichs betriebe, nicht weiter zu vertiefen. „On ajoutera de plus qu'on ne fabrique dans les dites usines que des fers pour le service des arsenaux de sa Majesté et ceux pour les salines de Lorraine“, so schätzte schließlich der französische Kriegsminister die Bedeutung der Geschäftsbeziehungen zu der Fabrikantin und Großhändlerin ein.<sup>21</sup> 1788 kaufte Madame d'Hayange den Blechhammer von Saint-Louis hinzu und weitete den Handel mit Frankreich aus. Erst als ihre Hütten während der Französischen Revolution eingezogen wurden, mußte die mittlerweile hochbetagte Unternehmerin aufgeben.<sup>22</sup>

Auch Agnes Apollonia Zandt von Merl, eine geborene von Hagen, übernahm für mehrere Jahre die auf ihre Veranlassung 1788 von Johann Baptist Binger aus Saarbrücken gegründete Eisenschmelze bei Münchweiler im Saarraum, da die durchaus fachkundigen Pächter – Hüttenmeister Binger, die Gesellschaft Leclerc, Joly und Cie. sowie Hüttenmeister Carl Gottbill – ihren Erwartungen nicht entsprochen hatten. Sie selbst hatte die Organisation, den Einkauf von Rohstoffen, die Geschäftskorrespondenzen sowie den Eisenhandel in Händen, bis sie die wieder funktionstüchtige Schmelze 1804 an die Dillinger Hüttenwerke, eines der größten Unternehmen damaliger Zeit an der Saar, verpachten konnte.<sup>23</sup>

Ähnliche Möglichkeiten boten sich aufgrund der Rechts- und Erbansprüche auch bürgerlichen Frauen, etwa im der Weiterverarbeitung von Kohle dienenden Rußhüttenbereich. Nach dem Tod ihres Gatten 1760 konnte die Witwe des Georg Zimmermann aus St. Arnual, einer Stadt nahe Saarbrücken, ohne weiteres dessen Transportunternehmen für Ruß aus der Rußhütte des Hofkammerrates Bartholomäus Heuß übernehmen. Mehrfach setzte sich die recht begüterte und resolute Witwe, deren Rußtransporte bis Lyon, Paris und Rouen gingen, für den Erhalt ihres Handelsunternehmens erfolgreich gegen Schuldner und Rechtsinstanzen durch. Den hochangesehenen und einflußreichen nassau-saarbrückischen Hofbediensteten und Rußfabrikanten Bartholomäus Heuß verklagte die Witwe vor der fürstlichen Regierung mit dem Hinweis, daß ihr „ohnehin die iura deren Witwen und Waisen zur Seite“ trete, würde er nicht unverzüglich den Ausstand von Leihgeldern in Höhe von 6.250 Livres, 20 Sols begleichen und vor allem die versprochenen Rußlieferungen, auf die sie als Händlerin

21 Nationalbibliothek Paris, Archives des Affaires étrangères, Nr. 1658, fol. 279f.

22 Dies geschah 1799; nach dem Tod der Witwe (1802) kauften 1803 ihre Söhne Charles und François die Hütten zurück; hierzu: Gayot/Herly, La Métallurgie, wie Anm. 20, 162.

23 Das Werk bestand um 1804 aus einem Hochofen, zwei Frischhütten, einer Reckkammer und beschäftigte 58 Arbeiter; vgl. Walter Petto, Zur Geschichte der Eisenindustrie im Schwarzwälder Hochwald und ihrer Unternehmerfamilien von ihren Anfängen bis 1870, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 17/18 (1969/70), 160ff.

angewiesen sei, übergeben. Das fürstliche Hofgericht konnte nicht umhin, den Hofkammerrat innerhalb von 14 Tagen zur Rückerstattung der Anleihen und des zu liefernden Rußes zu zwingen; allerdings erreichte Frau Zimmermann erst beim Reichskammergericht in Wetzlar ihr Recht.<sup>24</sup>

War es um 1760 für eine Frau durchaus noch möglich, in der Rußbranche Handelsgeschäfte in großem Umfang und über weite Entfernungen zu tätigen, ja sogar soweit akzeptiert zu sein, daß selbst hochrangige herrschaftliche Bedienstete finanzielle Hilfen zur Konsolidierung ihrer eigenen Unternehmen ohne Zögern von ihr entgegennahmen, kündigten sich 20 Jahre später bereits andere Tendenzen an. Besonders im bürgerlichen Milieu breitete sich die Vorstellung aus, Frauen seien aufgrund ihrer von Männern differierten „Geschlechtercharaktere“ als Haus-, Ehefrauen und Mütter weit besser zur Erfüllung ihrer „natürlichen“ Aufgaben geeignet denn als Geschäftsfrauen.<sup>25</sup> Anna Maria Cuny, Witwe des Rußfabrikanten Blasius Cuny, welcher Pächter der bis 1776 im Besitz der fürstlich-nassau-saarbrückischen Rentkammer, ab dieser Zeit unter der Regie der französischen Firma Leclerc, Joly und Cie. befindlichen Rußhütte in Dudweiler mit angegliederter Transportunternehmen war, konnte zwar um 1780 sofort die Nachfolge ihres verstorbenen Mannes antreten.<sup>26</sup> Bald schon erhoben sich seitens der Eigentümergesellschaft trotz des noch drei Jahre gültigen Pachtvertrages jedoch erhebliche Klagen, und die Rußfabrikantin wurde aufgefordert, einem bereits ernannten männlichen Nachfolger „die Rußhütte und alle nach dem inventario dazu gehörige Sachen“ zu übergeben. Die aufgrund einer Klage der Witwe beim fürstlichen Hofgericht erstellten Rechtsgutachten der Gegenpartei und das Votum des Hofrates lassen erkennen, daß es beiden letztlich um die Ausschaltung der Fabrikantin und Händlerin wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit ging. Es seien „lauter männliche und keine weibliche(n) Kenntnisse und beschäfftigungen“, denen die Witwe nachgehe, und schon „die gesunde Vernunft“ zeige ohnehin, daß es sich um Geschäfte handele, welche „weder eine Frau versteht noch für sie schicklich“ seien. Argumentierte die Gegenpartei im wesentlichen mit der einer neuen bürgerlichen Moral verpflichteten Begründung, Witwe Cuny betreibe „ein für sie als eine frau nicht gehöriges officium“, so lehnte wenig später auch Hofrat Lexer ein Wiederaufnahmeverfahren des Prozesses mit dem Verweis ab, daß die Herstellung und der Handel mit Ruß „nicht von

---

24 LASB, Best. 22, Nr. 3416, fol. 5–538; ebd., Nr. 4404, fol. 39.

25 Vgl. zum Wandel der Geschlechtscharaktere u. a. Heide Wunder u. Christine Vanja Hg., Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991; Ursula Beer Hg., Klasse und Geschlecht. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a. M. 1990; Karin Hausen, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftliche Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: dies. u. Heide Wunder Hg., Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, 81–88; Mary Wiesner, Guilds Male Bounding and Women's Work in Early Modern Germany, in: Gender & History, 1 (1989), 125–137; Hanna Schissler Hg., Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Frankfurt a. M./New York 1992.

26 LASB, Best. 22, Nr. 4004, fol. 20–35.

jedwem und zumal von weibspersonen übernommen und behörig und nach gefallen des mitcontrahirenden Theils versehen und erfüllt werden“ könnten. Witwe Cuny mußte innerhalb von 14 Tagen die Rußhütte übergeben und verlassen sowie die Gerichtskosten bezahlen.<sup>27</sup>

Es waren durchaus keine Einzelfälle, in denen sich der Ausschluß der Frauen von Unternehmens- und Handelstätigkeiten gegen sie als Angehörige des weiblichen Geschlechts richtete. Ihre Kompetenzen konnten jetzt sowohl mit moralischen, mit den „weiblichen Charakter“ betreffenden als auch mit gerichtlich bestätigten Argumenten angezweifelt und beschnitten werden. Dort, wo von vorgesetzten Behörden oder übergeordneter Unternehmensleitung Gerichte und gesetzliche Verordnungen bemüht wurden, war es ohne weiteres ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts möglich geworden, Frauen auf legalem Wege mit ganz neuen Rechtsmaßstäben und Normen von Unternehmen und Handelsgeschäften vor allem im expandierenden Montanbereich und in den damit verbundenen Wirtschaftszweigen zu suspendieren.

Generell läßt ein Blick auf die eisenerzeugende und -verarbeitende Industrie sowie die angegliederten Branchen im Saarraum eine allmähliche Entwicklung zur männlich dominierten Großindustrie ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erkennen. Einerseits spielten dabei technische Innovationen und der Anschluß ans Verkehrsnetz (Eisenbahnbau ab 1849) eine ausschlaggebende Rolle; andererseits waren es im Verlauf der nächsten Jahrzehnte vor allem Männer aus eingewachsenen Handels- und Handwerkerfamilien, welche sich nun gleich zu mehreren und gemeinsam als Konsortien oder „Gebrüder“ um Rechte im Großhandel bemühten. Statt auf anonyme Zusammenschlüsse, setzte man an der Saar auf familiäre Korporationen und auf eine konsequente Familienpolitik,<sup>28</sup> welche eine gezielte Erbfolgepolitik miteinschloß.<sup>29</sup> Witwen oder Töchter konnten im Montanbereich keineswegs mehr die Handelsunternehmen ihrer Ehemänner oder Väter erben; vielmehr setzte man den Ehefrauen Vormünder – zumeist aus der männlichen Verwandtschaft – zur Leitung der Geschäfte vor, während die Töchter zugunsten der allein erbenden Söhne mit anderem Vermögen aus der Hinterlassenschaft ihrer Väter abgefunden wurden.<sup>30</sup> Diese Verfahrensweise beinhaltete eine komplette Umkehrung der neuen rechtlichen Bestimmungen: Vom Erbrecht her gesehen hatte sich nach der Französischen Revolution für Frauen, Witwen oder Töchter durch den Wegfall der mit der Herrschaft abgeschlossenen Erbbestandsbriefe oder Pachtverträge, in welchen sie als explizite Erbinnen aufgenommen waren, keine Veränderung ergeben. Der auch im Saarraum geltende *Code civile* ermöglichte allerdings im Unternehmensbereich ein erstes, allgemeines und privates

27 LASB, Best. 22, Nr. 4004, fol. 37–38r.

28 Vgl. Hellwig, Unternehmer, wie Anm. 19, 420ff; einzig die Dillinger Hütte war ab 1814/15 eine AG.

29 Vgl. u. a. E. Böcking, Die Familie Stumm als Eisenhüttenbesitzer auf dem Hunsrück im 18. Jahrhundert, o. O. 1902, 16f.

30 Vgl. hierzu auch: Hellwig, Unternehmer, wie Anm. 19, 405–410.

Erbrecht der Witwen und Kinder beiderlei Geschlechts statt der vormaligen Übernahme einer Erbpacht durch diese. Die an der Saar praktizierte Politik der männlichen Nachfolge entbehrte damit einer staatsrechtlichen Grundlage, ja widersprach sogar den jetzt geltenden Regelungen. Es waren mithin private Übereinkünfte und interne familiäre Absprachen, die die weibliche Erbfolge von nun an bestimmten.<sup>31</sup>

Witwen, welche aufgrund fehlender männlicher Nachfolger oder Vormünder dennoch geerbt hatten, war es im 19. Jahrhundert nicht mehr ohne weiteres möglich, ihre Betriebe selbst zu leiten. Witwe Beer etwa, um 1815 Besitzerin eines großen Rußtransportunternehmens an der Saar, hatte ihren Betrieb an einen Mann verpachtet; Witwe Maria Margarete Pauline Vopelius, die ab 1850 die Leitung der familien-eigenen Sulzbacher Glashütte inklusive Transportunternehmen übernommen hatte, wandelte nur wenige Jahre später ihren Besitz zusammen mit ihrem zweiten Ehemann Chevandier de Valdrôme in eine Gemeinschaftsfirma unter dem Namen „Chevandier & Vopelius“ um, in der sie nur mehr stille Teilhaberin war, ihr Mann aber die Leitung hatte.<sup>32</sup> Zwar noch hier und da vertreten,<sup>33</sup> waren auch die einst relativ häufig in der Glasindustrie anzutreffenden Frauen ab dem 19. Jahrhundert den Gesetzen des Großunternehmertums gewichen, das den „Herrn im Haus“ propagierte und Frauen zur Vermeidung einer Aufspaltung der Unternehmungen zielbewußt ausgrenzte oder als Heiratskapital strategisch einsetzte.

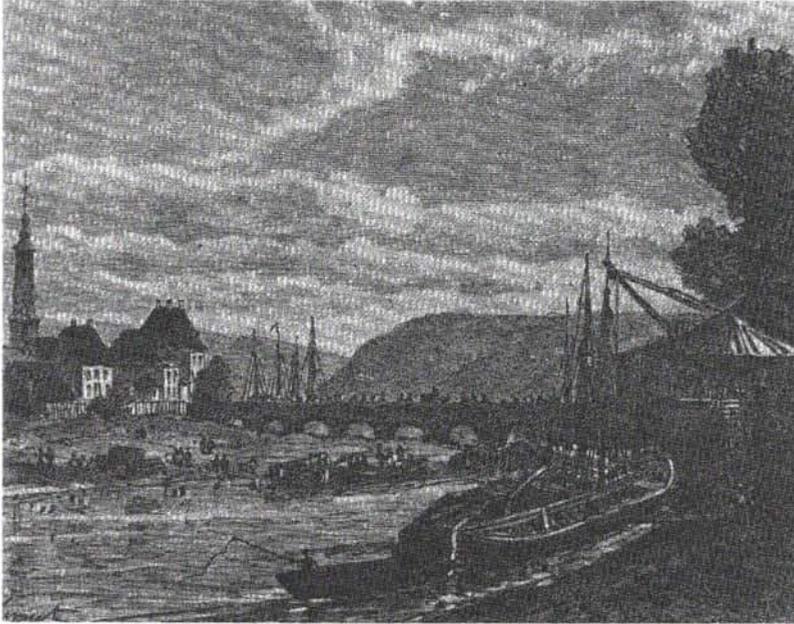
Einzig der städtische Handel bildete einen Bereich, in dem Frauen seit dem 19. Jahrhundert mehr und mehr Eingang finden konnten. Hier verlief, verbunden mit dem wachsenden Bedarf an Handelsgütern durch einen enormen Bevölkerungsanstieg, die Entwicklung im Vergleich zum Montanbereich und angegliederten Branchen mit fast umgekehrten Vorzeichen. Hatten in der Montanindustrie Produktion

---

31 Die neue Gesetzgebung, zunächst der *Code civile*, dann die preußischen Bestimmungen, proklamierte nicht nur die Gewerbefreiheit und die Abschaffung von Monopolrechten und Privilegien – an ihre Stelle traten Konzessionssystem und Gewerbesteuer –, sondern formal ebenso die zivilrechtliche Gleichberechtigung und die Garantie des Privateigentums.

32 Vgl. Hugo-Hermann Pilger, Die Industrie des Saarlandes zwischen dem 1. und 2. Pariser Frieden, in: Saarbrücker Bergmannskalender, (1969), 71ff; LASB, Best. Landratsamt Saarbrücken, Nr. 131; vgl. auch Wolfgang Krämer, Geschichte der Stadt St. Ingbert, II, St. Ingbert 1955, 83–86; Lauer, Glasindustrie, wie Anm. 16, 62ff, 101ff; Hellwig, Unternehmer, wie Anm. 19, 407; Herrmann, Führungskräfte, wie Anm. 19, 289; die Vopeliushütte stellte Fenster- und Tafelglas her.

33 Verwiesen sei auf Ida Dryander, Witwe des Richard Friedrich Dryander, der 1836 im ehemaligen St. Johanner Sensenwerk eine Porzellan- und Steingutfabrik gründete. Spätestens 1871 übernahm seine Witwe die Firma mit 65 Beschäftigten und gründete eine Zweigniederlassung in Saarbrücken; Stadtarchiv Saarbrücken, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 1220; ebd., Nr. 315, fol. 15, 126, 163. Auch Lina Reppert, Witwe des Friedrichsthaler Glashüttenbesitzers Ludwig Friedrich Reppert, übernahm spätestens ab 1871 die von 120 Beschäftigten betriebene „untere“ oder „Bacherhütte“ als Nachfolgerin ihres Mannes; vgl. Lauer, Glasindustrie, wie Anm. 16, 97; Hans Klein, Ein Verzeichnis der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Einzelfirmen, Gesellschaften und Genossenschaften des Handelskammerbezirks Saarbrücken vom Jahre 1871, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 21 (1973), 134.



Saarkran mit alter Brücke und St. Johann, 1880 nach H. Clerget

und mobiler Vertrieb noch in einer Hand gelegen, konzentrierte sich der städtische, von Frauen betriebene Handel jetzt auf Fertigprodukte, die in fest etablierten Handelshäusern angeboten wurden. Im Großhandel war damit nicht nur innerhalb der von Frauen besetzten Wirtschaftszweige eine Verschiebung eingetreten. Vielmehr hatte sich ebenso ein Wandel von der weiblichen, zum Teil reisenden Transportunternehmerin zur Handelshauschefin vor Ort vollzogen, die durchaus auch „Fernhandel“ betreiben (lassen) konnte.<sup>34</sup>

Ein Blick auf die 1762 auf Veranlassung von Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken von 17 männlichen Saarbrücker Kaufleuten gegründete Kranengesellschaft, ein Zusammenschluß zur Organisation der Warenverschiffung,<sup>35</sup> mag den sich allmählich erweiternden Geltungsbereich dieses neuen Typus' der städtischen Großhändlerin ab der Mitte des 19. Jahrhunderts verdeutlichen: Als man 1801 das neue Kranenbuch (ein Mitglieder- und Statutenverzeichnis) vorstellte, waren in der Gesellschaft fünf Witwen bekannter Handels- und Kaufmannsfamilien als Mitglieder vertreten. In der Versammlung der Kranengesellschaft, welche aufgrund der Verfassungsänderung während der Französischen Revolution, aufgrund der Aufhebung der Zünfte und

<sup>34</sup> Mit „Fernhandel“ ist hier in erster Linie die Verschiffung von Waren über die Saar gemeint; später kommt der Schienenweg hinzu.

<sup>35</sup> Die Kranengesellschaft, eine exklusive Gesellschaft mit beschränkenden Aufnahmebedingungen (Mitgliedschaft in der Krämerzunft, Bürgerrecht und Erstattung von 100 Gulden), diente der Errichtung eines Saarkranes, der den Mitgliedern der Gesellschaft das Handelsmonopol im Transithandel und politischen Einfluß sicherstellen sollte.

Innungen durch die französische Regierung sowie wegen des „Verfalls des der Gesellschaft eigentümlich gehörigen Krannehmens“ angesetzt worden war und in der alle durch die Wirren des Krieges entstandenen Unregelmäßigkeiten aufgehoben werden sollten, legte man den fünf Frauen den Austritt nahe. Sie seien „durch widrige Umstände“ – gemeint waren auch hier die vorausgegangenen Kriegsereignisse und keineswegs von den Frauen selbst betriebene Aktivitäten – in die alte Gesellschaft gelangt, weshalb man ihnen gestatte, sich „von allen Verbindlichkeiten“ loszusagen und ihre Anteile am Kranen anderen, männlichen Mitgliedern der sich gerade neu konstituierenden Gesellschaft zu überlassen. Zu diesem Zeitpunkt gelang es noch mühelos, alle Frauen nach Ablauf der Versammlung der nunmehr aus 42 Männern bestehenden Interessengruppe auszuschließen.<sup>36</sup> Bestimmend blieb die Ansicht, daß in diesem privilegierten und mit ökonomischer wie politischer Macht ausgestatteten Zusammenschluß der reichsten städtischen Kaufleute Frauen fehl am Platz waren.

Als 1864 der bereits 25 Jahre zuvor in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Verband aufgelöst wurde, bestand er aus 38 Aktionär/inn/en, darunter acht Frauen der angesehensten Handelsfamilien aus Saarbrücken und der Nachbarstadt St. Johann, welche die Unternehmensleitung in ihren Handelshäusern übernommen hatten.<sup>37</sup> Anders als 1801 waren Handelsfrauen seit den 1830er bis 50er Jahren keine „Not- oder Übergangslösungen“ nach dem Tod ihrer Gatten mehr, die man ohne weiteres von Interessenverbänden ausschließen oder ignorieren konnte. Während in anderen Wirtschaftsbranchen der Ausschluß der Frauen weiterhin anhielt, schien man im Handel, und zumal in der auf finanzielle Zuwendungen angewiesenen Kranengesellschaft, auf das Vermögen und den guten Ruf der großen, von Frauen geleiteten Handelshäuser nicht mehr verzichten zu können. Dies um so mehr, als Frauen hinsichtlich ihrer Zahl und ihrer Position in den reichsten und einflußreichsten Firmenhäusern der Stadt und den größeren Ortschaften im Saarraum keineswegs mehr eine Marginalität bildeten. In manchen Handelsbranchen schien der Einzug der Frauen, unter anderem bedingt durch eine spätere Gründungszeit derartiger Unternehmen,<sup>38</sup> gerade erst zu beginnen.

An dieser Stelle sei exemplarisch auf die Großhandelshäuser verwiesen, welche seit 1871 die höchste Gewerbesteuer in der Saarregion zahlten – es handelte sich um Beträge zwischen 10 und 40 Talern. Das erste Register der Saarbrücker Handelskammer von 1871,

---

36 Es handelte sich um Witwe Verony Freudenberger, Witwe Sophia Pfander und Witwe Artzt aus Saarbrücken sowie um die Witwen des Thomas Köhl und des Ludwig Karcher, beide aus St. Johann; alle Frauen gehörten bekannten und begüterten städtischen Handelsfamilien an.

37 Vgl. Albert Ruppertsberg, Die Kranengesellschaft in Saarbrücken, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, 6 (1929), Spalte 67–72. Es handelte sich um Witwen aus den Handelsunternehmen Korn, Neufang, Schneider, Zix, Mügel, Schmidtborn und Wilkens und den Handelsbranchen Glas, Leder, Kolonialwaren, Eisen, Bier und Porzellan.

38 Da viele der großen Handelshäuser erst nach der Französischen Revolution gegründet oder wiederaufgebaut wurden, dauerte es zumeist 30 bis 50 Jahre, bis die ersten Witwen oder Töchter die Geschäfte übernehmen konnten.

auf dessen Eintragungen sich die folgenden Ausführungen beziehen, verzeichnete insgesamt 84 Handelsgeschäfte, 21 davon im Besitz von Frauen. Zugleich erfaßte das Verzeichnis alle zur Neuwahl der Mitglieder der Saarbrücker Handelskammer wahlberechtigten Kaufleute, Gesellschaften und Genossenschaften.<sup>39</sup> Freilich war dies ein Gremium, bei dessen Neubesetzung Frauen keineswegs stimmberechtigt waren und dessen Sitze ihnen noch lange nicht zugänglich sein sollten.

Nach der Liste der größten saarländischen Handelsgeschäfte von 1871, derzufolge ein Viertel der Handelshäuser in weiblicher Hand war, betrieb in St. Johann bis 1831 Sophie Rumpel, geborene Röchling, die Eisenwarenfirma ihres verstorbenen Mannes, welche 1863 in den Besitz der Charlotte Anhäuser überwechselte, die der Eisenhandlung einen Spezereihandel anschloß; in derselben Stadt leiteten auch die Witwe des Friedrich Firmond ab 1865 die Holz-, Eisen- und Speditionsfirma ihres verstorbenen Mannes und Witwe Koch ab 1875 ein Geschäft für Eisenwaren, Lotterieuunternehmung und Versicherungen, das sie um eine „Manufakturwarenhandlung“ erweiterte. In Saarbrücken stand die Firma „Hartung Carl Wwe.“ (Witwe), eine 1799 gegründete Seifen- und Lichterfabrik, spätestens seit 1863 unter weiblicher Leitung, ebenso seit 1875 das Handelshaus Wild mit Konzession zum Handel mit Eisen, Kaffee, Zucker, Reis, Öl, Branntwein und weiteren Nahrungsmitteln, welchem Witwe Wild eine Spezereiwarenhandlung anschloß. Eine der bedeutendsten Kolonialwarenhandlungen im Saarraum wurde zusammen mit ihrer Zweigniederlassung in St. Johann und einer Neugründung in derselben Stadt seit 1863 oder früher von Witwe Catharina Mayer geführt.<sup>40</sup> Die Zweigstelle der Firma Mayer in St. Johann oblag seit 1872 wiederum der Aufsicht von Witwe Hendrichs, welche zugleich im benachbarten Sulzbach einen eigenen Gemischtwarenhandel betrieb. Im nahegelegenen Malstatt hatte Witwe Pauline Thoeness ihr Handelshaus zum Vertrieb von Ziegeln, Backsteinen, Kalk, Holz, Wein, Früchten und weiteren Nahrungsmitteln um ein Kolonialwarengeschäft erweitert.<sup>41</sup> Unter der Firmenbezeichnung „Witwe Koch“ leitete Elisabeth Koch ab 1866 einen Eisenwarenhandel in Saarlouis mit Zweigbetrieb in St. Johann.<sup>42</sup>

Auf mehrfache Weise hatte sich der von Frauen betriebene monopolisierte oder über Verträge und schließlich privat organisierte Großhandel vom 17. bis ausgehenden 19. Jahrhundert verändert. Hinsichtlich der weiblichen Rechts- und Erbfähigkeit und damit der

39 Landeshauptarchiv Koblenz, Abt. 442, Nr. 1441, fol. 70ff.

40 Witwe Mayer war eine geborene Rinck, Tochter aus einer Saarbrücker Handelsfamilie; eine Witwe Rinck – möglicherweise ihre Mutter oder eine Verwandte – besaß 1858 in Saarbrücken eine Wein-, Essig- und Spirituosenhandlung; vgl. Klein, Verzeichnis, wie Anm. 33, 119.

41 Stadtarchiv Saarbrücken, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 315, fol. 56, 73.

42 Vgl. für das vorangegangene: Klein, Verzeichnis, wie Anm. 33, 104f, 108–110, 118f, 127, 131, 134; Karl Lohmeyer, Geschichte eines alten Saarbrücker Handelshauses, in: Saarbrücker Zeitung (10.5.1917); Stadtarchiv Saarbrücken, Best. Alt-Saarbrücken, Nr. 315, fol. 91–96; ebd., fol. 210. Nach Angaben des Verzeichnisses von Klein zahlte Witwe Firmond 10 Taler, Witwe Hartung und Witwe Koch 16 Taler, Witwe Anhäuser 14 Taler, Witwe Mayer 40 Taler Gewerbesteuer; über weitere Steuerzahlungen durch Frauen waren keine Angaben vermerkt.

Berechtigung, Handel en gros zu betreiben oder Handelsunternehmen zu leiten, hatten die ansonsten reglementierenden herrschaftlichen Bestands- und Pachtverträge des 17. und 18. Jahrhunderts Frauen beim Vertrieb von Handelswaren erstaunlich günstig gestellt. Diese Voraussetzung erlaubte es ihnen, gerade mit Waren aus jenen Branchen Handel zu treiben, deren Produktion an herrschaftliche Rechte und Regalien gebunden war: Großhändlerinnen des 17. und 18. Jahrhunderts trifft man daher kaum zufällig vermehrt im Vertrieb von Waren aus dem Montanbereich, von Eisen, Kohle, Glas, Tabak, Lumpen und Ruß, an.<sup>43</sup> Da sich die erworbenen Monopol- und Handelsrechte immer nur auf ein besonderes Produkt oder einen Wirtschaftszweig beschränkten, beinhaltete der weibliche Großhandel des 17. und 18. Jahrhunderts zugleich einen Spezialhandel. Der Vertrieb derartiger Produkte war im 17. Jahrhundert ein mobiler, von Frauen selbst betriebener Überlandhandel, der sich im 18. Jahrhundert, als Vertrieb und (Massen-)Produktion mehr und mehr gemeinsam in einer weiblichen Hand lagen, vom persönlich betriebenen Handel zur Organisation der Transportgeschäfte von der Produktionsstätte aus verlagerte. Die neue Kombination Unternehmerin/Händlerin schloß freilich Handelsreisen und die persönliche Begleitung von Transporten durch Frauen nicht aus.

Im Zuge der Hochindustrialisierung des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts wurde das bisher vor allem im Montanbereich blühende weibliche Handelsgeschäft einer männlichen Kontrolle unterzogen. Einerseits hatte die Verstaatlichung von Zweigen der Montanindustrie (Kohle, Eisen) die Ablösung von Monopol-, Bestands- und Pachtverträgen des alten Typs und damit gleichzeitig den Wegfall der hier verbrieften Begünstigungen des weiblichen Geschlechts zur Folge; andererseits führten neue Ansichten über geschlechtsspezifische Arbeitsbereiche zum Ausschluß von Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ebenso wie eine gezielte Familienpolitik sie im Interesse einer männlichen Erbfolge in den Unternehmen übergang. Die Resultate dieser keineswegs mit den zivil- oder handelsrechtlichen Bestimmungen zu vereinbarenden Verdrängung aus jenen Wirtschaftszweigen, in denen der weibliche Großhandel seinen Anfang genommen hatte, zeichneten sich in dreifacher Weise ab: Frauen waren nurmehr als „stille Teilhaberinnen“ und Investorinnen an von Männern geführten Großhandelsbetrieben geduldet, sie verpachteten offiziell ihre Handelsunternehmen an Männer oder sie verlagerten ihre Aktivitäten vom „ungehörigen“ Montanbereich und angegliederten Industriezweigen auf andere Handelssparten. Damit verschwand zugleich jener Typus der ländlichen, häufig industriell-unternehmerisch tätigen Handelsfrau, zugunsten des patriarchalischen Großhändlers und Firmenchefs.

---

43 Ganz selbstverständlich gilt dies besonders für adelige Großhändlerinnen mit zumeist eigenen Produktionsstätten, deren Eigentums- und Handelsrechte auf den der Familie zugehörigen Regalien und den Erbbestimmungen des Landadels basierten, welche die Witwen miteinschlossen.

Zeitlich parallel zur Verdrängung der Frauen aus Produktion und Vertrieb in den Branchen Eisen, Ruß, Kohle, Glas oder Tabak entstand die neue Figur der städtischen Großhändlerin. Deren Tätigkeiten erfüllten zwei den bürgerlichen Vorstellungen vom aktiven Geschäftsleben einer Frau weitaus adäquatere Voraussetzungen: Einmal war die in der Stadt wirtschaftende Großhändlerin des 19. Jahrhunderts durch ihre Konzentration nurmehr auf den Vertrieb aufgekaufter Waren aus dem jetzt männlich besetzten und für eine Frau seit der Jahrhundertwende „unschicklichen“ Produktionsbereich in vielen Wirtschaftszweigen als Konkurrentin ausgeschaltet.<sup>44</sup> Zum zweiten hatte durch die Trennung in die zumeist außerhalb der Städte angesiedelte Herstellung von Massenprodukten und den Großhandel mit Waren in städtischen Handelshäusern eine neue Konzentration auf den von einer einzigen Handlung übernommenen Vertrieb unterschiedlicher Produkte des alltäglichen Lebens für Kunden vor Ort begonnen. Zugleich ging damit eine Verschiebung etwa vom früheren mobilen und spezialisierten Überlandhandel mit Eisen, Ruß, Glas oder Tabak, alles Erzeugnisse, welche nach jetzt geltender Meinung aus „männlichen Beschäftigungen und Kenntnissen“ hervorgegangen seien, auf den städtischen „gemischten“ Kolonialwaren- oder Spezereihandel einher, den man Frauen durchaus zugestand. Bezeichnend ist, daß Frauen, die Eisenwaren, Kohlen, Holz oder Ziegeln vertrieben, in den meisten Fällen bei Übernahme des Geschäftes einen Kolonialwaren- oder Manufakturwarenhandel anschlossen.<sup>45</sup>

Der städtische Handel verlangte notwendigerweise eine ständige örtliche Niederlassung oder umgekehrt: durch die Errichtung von städtischen Handelshäusern mit Gütern für den täglichen Bedarf und mobilen Kunden waren Belieferung und mobiler Handel – im Gegensatz zum früheren Transport zu spezialisierten, in weiterer Entfernung befindlichen Verarbeitern, Industrieunternehmen oder Großabnehmern – nur mehr in geringem Umfang notwendig. Handelsfrauen im Großvertrieb waren damit anders als ihre Vorgängerinnen durch die Organisation vor Ort gebunden, im städtischen Leben sichtbar sowie nach den Maßstäben bürgerlicher Moralvorstellungen kontrollierbar. Dennoch – und dies soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden – brachte gerade das 19. Jahrhundert geänderte Formen, spezielle Möglichkeiten und zum Teil noch heute relevante Voraussetzungen für ein neues weibliches Unternehmertum im seßhaften Großhandel.

44 Viele der späteren städtischen Großhändlerinnen entstammten begüterten Industriellenfamilien. Da es ihnen nicht erlaubt war, die Erbfolge in den Betrieben anzutreten, sie jedoch große Kapitalsummen erbten, konnten sie das Geld in ihre städtischen Handelshäuser oder die Handelsgeschäfte ihrer Ehemänner, die sie später übernahmen, investieren.

45 Vgl. aus der Liste von 1871: Charlotte Anhäuser, Witwe Koch, Witwe Wild und Pauline Thoeness, die ihre Handelshäuser in diesem Sinne erweiterten.